

STEBERA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Odilienplatz 7 · 66763 DILLINGEN (SAAR) · Postfach 17 28 · 66750 DILLINGEN (SAAR)

STEBERA GmbH · Postfach 17 28 · 66750 Dillingen (Saar)

Telefon (0 68 31) 97 90 - 0

Telefax (0 68 31) 97 90 - 88

www.steubera.de

E - Mail: info@steubera.de

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 02/14

Wichtige Steuertermine im Februar 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.02.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Januar 2014 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Dezember 2013 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das IV. Quartal 2013 mit Fristverlängerung			
10.02.	Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Fristverlängerung ist 1/11 der Umsatzsteuer-Zahlungen 2013 vor auszahlen			
10.02.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
17.02.	Grundsteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde Gewerbsteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw. 20.02.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

* bei monatlicher Abführung für Januar 2014

Sehr geehrte Leser,

Ehegatten und Lebenspartner können sich untereinander ein selbstbewohntes Familienheim übertragen, ohne dass dafür **Schenkungsteuer** anfällt. Diese Steuerfreiheit gilt seit 2009 in ähnlicher Form auch für Erwerbe von Todes wegen unter Ehegatten und Lebenspartnern sowie in Fällen, in denen Kinder oder Enkel ein Familienheim von ihren (Groß-)Eltern erben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerfreiheit nicht für die Übertragung von Ferien- und Zweitwohnungen gilt. Wird eine selbstbewohnte Immobilie - im Urteilsfall eine Doppelhaushälfte auf Sylt - verschenkt, in der sich nicht der **Lebensmittelpunkt** der Eheleute oder Lebenspartner befindet, fällt also Schenkungsteuer an.

1. Wann Sie den Pflegefreibetrag beanspruchen können

Wenn Sie eine Person bis zu ihrem Tod unentgeltlich gepflegt haben und dafür mit einer Erbschaft bedacht werden, steht Ihnen ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag von **bis zu 20.000 €** zu. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat konkretisiert, wann ein Pflegefreibetrag gewährt werden kann:

Der **Pflegebegriff** ist weit auszulegen und beinhaltet die regelmäßige dauerhafte Fürsorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden des Hilfsbedürftigen. Der Erblasser muss weder pflegebedürftig im Sinne des Elften Sozialgesetzbuchs noch in eine **Pflegestufe** eingruppiert sein. Die **Pflegeleistung** muss regelmäßig und über eine längere Dauer erbracht worden sein und im all-

gemeinen Verkehr einen Geldwert haben. Nur gelegentliche Botengänge für die hilfsbedürftige Person oder sporadische Besuche reichen nicht. Das zugewendete Vermögen muss als **angemessenes Entgelt** für die erbrachte Pflege anzusehen sein. Art, Dauer, Umfang und Wert der Pflegeleistung sowie die **Hilfsbedürftigkeit** des Erblassers sind glaubhaft zu machen. Bei Menschen über 80 Jahren ist im Regelfall ohne besonderen Nachweis von einer Hilfsbedürftigkeit auszugehen.

Der BFH betont, dass bei der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen ein großzügiger Maßstab anzulegen ist. Der Pflegefreibetrag darf sogar angesetzt werden, wenn die hilfsbedürftige Person in einem Pflegeheim gelebt und das Personal wesentliche Teile der Fürsorge übernommen hat.

2. Zufallserkenntnisse bei Telefonüberwachung

Eine Telefonüberwachung kann Brisantes zutage fördern, das mitunter auch für die Finanzbehörden von Interesse sein kann. Dabei gewonnene **Zufallserkenntnisse** darf das Finanzamt im Besteuerungsverfahren aber nicht ohne weiteres verwenden. Ausnahme: Die Erkenntnisse beziehen sich auf **Katalogtaten**. Das sind Taten, die in einer Vorschrift der Strafprozessordnung zur Telefonüberwachung genannt sind. Dazu gehören beispielsweise Geldwäsche und Steuerhinterziehung.

3. Geschäftsveräußerung: Option zur Steuerpflicht

Die Rechtsfigur der **Geschäftsveräußerung im Ganzen** ist eine Vereinfachungsregelung in der Umsatzsteuer. Sind in dem verkauften Unternehmen auch Grundstücke enthalten, besteht ein umsatzsteuerrechtliches Risiko, wenn das Finanzamt später nicht von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgehen sollte. Vorsorglich wird für diesen Fall im notariellen Kaufvertrag zur Umsatzsteuer optiert. Bisher war umstritten, ob die Option auf den Vertragsschluss zurückwirkt. Das Bundesfinanzministerium geht aber davon aus, dass diese vorsorgliche Option zur Umsatzsteuer bereits mit dem Vertragsschluss wirksam wird.

4. Neue Grundsätze zur ermäßigten Besteuerung von Abfindungen

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Entlassungsentschädigung erhalten, kann dieser Betrag ermäßigt besteuert werden.

Das Bundesfinanzministerium lässt jetzt eine ermäßigte Besteuerung auch zu, wenn der Arbeitnehmer eine Entschädigung dafür erhält, dass er seine **Wochenarbeitszeit** unbefristet **reduziert**. Außerdem darf jetzt auch dann ermäßigt besteuert werden, wenn die Entschädigung ursprünglich in einer Summe gezahlt werden sollte, der Arbeitge-

ber sie aber wegen ihrer ungewöhnlichen Höhe nur verteilt auf zwei Jahre zahlen kann. Diese Ausnahme gilt auch, wenn der Arbeitnehmer über keinerlei Existenzmittel verfügt und daher um eine Teilvorauszahlung der Entschädigung in einem vorangegangenen Jahr bittet.

Neu ist auch, dass das Finanzamt nicht auf die **Einkünfte des Vorjahres** zurückgreifen darf, wenn im Vorjahr außergewöhnlich hohe Einkünfte erzielt wurden. In diesem Fall muss sich das Finanzamt für seine Vergleichsberechnung auf weiter zurückliegende Jahre beziehen.

5. Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Zuschüsse, die eine AG ihren Vorstandsmitgliedern zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk gewährt, sind laut Bundesfinanzhof **Arbeitslohn**. Solche Vorteile liegen im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers, selbst wenn die Rentenzahlungen auf betriebliche Pensionsleistungen angerechnet werden.

6. Pauschalen: Übernachtungen und Verpflegung im Ausland ab 2014

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bekanntgegeben, die für **Auslandsdienstreisen** ab 2014 gelten. Änderungen ergeben sich für insgesamt 36 Länder, darunter Ägypten, Iran, Kuba, Polen, Spanien, Südafrika, Türkei, USA und Vietnam. Wir informieren Sie gerne im Einzelnen über die Beträge.

7. Kleinunternehmer schuldet zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer

Der Fiskus erhebt bei Unternehmern, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr 50.000 € und im vorangegangenen 17.500 € nicht überschritten haben, keine Umsatzsteuer. Diese Kleinunternehmer haben kein Recht auf Vorsteuerabzug und dürfen in ihren Rechnungen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen. Allerdings schulden sie die in ihren Rechnungen **unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer**. Das gilt laut Bundesfinanzhof auch, wenn die Umsatzsteuer in einer Kleinbetragsrechnung zwar nicht als Betrag gesondert ausgewiesen, aber ein Rechnungsbruttobetrag und ein Umsatzsteuersatz angegeben ist. Das gesetzliche Erfordernis, wonach für einen **Vorsteuerabzug** ein Steuerbetrag in Euro ausgewiesen sein muss, gilt bei Kleinbetragsrechnungen nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater